



## **Coronavirus: Pflicht zur Vorlage von Testnachweisen nach der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12. November 2021**

Ab dem 15. November 2021 gelten für die Vorlage von Testnachweisen ausschließlich die Regelungen der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12. November 2021.

Für die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens im Landkreis Barnim gelten die folgenden Regelungen:

Seit dem 27. Oktober 2021 überschreitet die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Barnim laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts den Wert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner mit dem SARS-CoV-2-Virus.

Nach dem Tag dieser Bekanntgabe besteht für Beschäftigte in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheimen, diesen gleichgestellten Wohnformen, besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie für Beschäftigte von ambulanten Pflegediensten, von teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und von teilstationären Pflegeeinrichtungen (Tages- oder Nachtpflege) einschließlich des für die Beförderung der Leistungsempfängenden eingesetzten Personals die Testpflicht an jedem Tag, an dem die oder der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist.

Geimpfte Beschäftigte und genesene Beschäftigte in den vorgenannten Einrichtungen müssen sich nach Maßgabe geltenden Bundesrechts mindestens zweimal pro Woche, in der sie zum Dienst eingeteilt sind, in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus testen lassen.

Unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 100 wieder, werden die Unterschreitung und die Rechtsfolgen öffentlich bekanntgegeben.

  
Daniel Kurth